

Spargelfeldstraße 191 1220 Wien, Österreich

Jahresbericht der Kontrolle 2018

Inhaltsverzeichnis

Düngemittelüberwachung und -kontrolle	2
Einleitung	2
Kontrollen	2
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse	5
Schwerpunkte	7
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	8
Überprüfungen	9
Erklärung zur Gesamtleistung	9
Anpassung des Jahresplans	9
Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle	10
Einleitung	10
Kontrollen	10
Schwerpunkte	12
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	13
Erklärung zur Gesamtleistung	14
Anpassung des Jahresplans	14
Saatgutverkehrskontrolle	15
Einleitung	15
Kontrollen	15
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse	17
Schwerpunkt	20
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	20
Überprüfungen	21
Erklärung zur Gesamtleistung	21
Anpassung des Jahresplans	21
Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur	22
Einleitung	22
Kontrollen	22
Schwerpunkte	22
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse	24
Erklärung zur Gesamtleistung	26
Anpassung des Jahresplans	26
Futtermittelüberwachung und -kontrolle	27
Einleitung	27
Kontrollen	28

Schwerpunkte	28
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse	32
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	36
Erklärung zur Gesamtleistung	
Anpassung des Jahresplans	
Anpassung des Jamespians	30
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Durchgeführte Probenahmen 2018 (Stichproben) nach Düngemitteltyp	
Tabelle 2: Durchgeführte Prüfungen 2018 (Stichproben) nach Prüfpunkt	
Tabelle 3: Durchgeführte Betriebskontrollen 2018 nach Typ	
Tabelle 4: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2018 nach Typ	
Tabelle 5: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2018 (Stichproben) nach Düngemitteltyp	
Tabelle 6: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2018 (Gesamt) nach Prüfpunkt	
Tabelle 7: Entscheidungen 2018	9
Tabelle 8: Übersicht Betriebskontrollen 2018	
Tabelle 9: Pflanzenschutzmittel - Probenübersicht	11
Tabelle 10: Pflanzenschutzmittel Konformitätsüberprüfungen Übersicht	
Tabelle 11: Übersicht kontrollierte und beanstandete Betriebe	12
Tabelle 12: Übersicht Konformitätsüberprüfungen nach Wirkungstyp	12
Tabelle 13: Übersicht der Umsetzung des Schwerpunktes "Überprüfung der Produktkonformität"	13
Tabelle 14: Geplante partiebezogene Proben, Betriebe und Betriebskontrollen 2018 (Gesamt)	16
Tabelle 15: Durchgeführte partiebezogene Proben 2018 nach Typ	16
Tabelle 16: Durchgeführte partiebezogene Proben 2018 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen	17
Tabelle 17: Durchgeführte Betriebskontrollen 2018 (Gesamt)	17
Tabelle 18: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2018 (Gesamt) nach	
Konformitätsklasse sowie Entscheidung	18
Tabelle 19: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2018 nach Typ	18
Tabelle 20: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2018 (Gesamt) nach Kulturarte	n/-
gruppen	19
Tabelle 21: Maßnahmen 2018	20
Tabelle 22: Entscheidungen 2018	20
Tabelle 23: Geplante Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2018 (Gesamt).	23
Tabelle 24: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2018 nach Typ	
Tabelle 25: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2018 (Stichproben) nach Kategorie	
Tabelle 26: Durchgeführte Betriebskontrollen 2018 nach Typ	
Tabelle 27: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2018 (Gesamt) nach Prüfpunkt	
Tabelle 28: Entscheidungen 2018	
Tabelle 29: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2018 (Gesamt)	
Tabelle 30: Durchgeführte Probenahmen 2018 nach Typ	
Tabelle 31: Durchgeführte Probenahmen 2018 (Stichproben) nach Futtermittelkategorie	
Tabelle 32: : Durchgeführte Prüfungen 2018 (Stichproben) nach Prüfpunkt	
Tabelle 33: Durchgeführte Betriebskontrollen 2018 nach Typ	
Tabelle 34: Durchgeführte Betriebskontrollen 2018 (Stichproben) nach Betriebsart	
Tabelle 35: Ergebnisse (ohne Kennzeichnungsprüfungen) der durchgeführten Probenahmen 2018 n	
Typ und nach Konformität	

Tabelle 36: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2018 Gesamt nach Futtermittelkategorie	
(ohne Kennzeichnungsprüfungen) und Konformität	34
Tabelle 37: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2018 (Gesamt) nach Prüfpunkt und Konformitä	ät 35
Tabelle 38: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2018 (Stichproben) nach Typ und	
Konformität	36
Tabelle 39: Maßnahmen 2018	37
Tabelle 40: Entscheidungen 2018	37

Einleitung

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) obliegt nach § 6 Abs. 1 GESG die Vollziehung der folgenden Materiengesetze in der jeweils geltenden Fassung samt darauf bezugnehmenden nationalen Rechtsbestimmungen sowie europarechtlicher Vorgaben:

- Z 1: Saatgutgesetz 1997 idgF
- Z 2: Pflanzgutgesetz 1997 idgF
- Z 3: Sortenschutzgesetz 2001 idgF
- Z 4: Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF
- Z 5: Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF
- Z 6: Futtermittelgesetz 1999 idgF
- Z 7: Düngemittelgesetz 1994 idgF
- Z 8: Vermarktungsnormengesetz idgF
- Z 9: die Überwachung von Prüfstellen gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996.

Gemäß § 6 Abs. 3 GESG hat das BAES bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze (insbesondere das AVG, VStG, EGVG und VVG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Nachfolgend ist eine Übersicht der Kontrollen des BAES im Geschäftsjahr 2018 dargestellt.

Düngemittelüberwachung und -kontrolle

Einleitung

Die Düngemittelmittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Produkte im Sinne des Düngemittelgesetzes (Düngemittel) hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlagen für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Düngemittelbereich sind das Düngemittelgesetz 1994, (DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994 idgF) in Verbindung mit der Düngemittelverordnung 2004 (BGBl. II Nr. 100/2004 idgF) sowie die Verordnung (EG) Nr 2003/2003.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens der Düngemittel und bedient sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Düngemittelproben werden durch akkreditierte Labors der AGES untersucht. Gemäß § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF) sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Anwendung der Düngemittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2018 waren in Summe 1623 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln planungsrelevant.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt, nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden und Kapazitäten für adhoc Maßnahmen berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart

zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt

Die Anzahl an stichprobenmäßig überprüften Düngemittelproben wurde durch den risikobasierten Prüfund Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz der Düngemitteltypen berücksichtigt wurde, geplant.

Die Planung der nachfassenden Proben erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Maßnahmen erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

Tabelle 1: Durchgeführte Probenahmen 2018 (Stichproben) nach Düngemitteltyp

Düngemitteltyp	Probenahmen (Stichproben) Ist 2018
Stickstoffdünger	39
Phosphatdünger	19
Kalidünger	15
Sekundärnährstoffdünger	49
Spurennährstoffdünger	11
Bodenhilfsstoffe	37
Kultursubstrate	48
Pflanzenhilfsmittel	50
Org./org-min. Dünger/Biogasgülle	100
Mineralische Mehrnährstoffdünger	20
NPK-Dünger EG	91
N/P/K - Düngerlösungen EG	31
Zwei-Nährstoffdünger EG	37
Stichproben	547

In Tabelle 2 sind die die durchgeführten stichprobenmäßigen Prüfungen der Proben nach Prüfpunkt angeführt.

Tabelle 2: Durchgeführte Prüfungen 2018 (Stichproben) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2018
	Sicherheit
Biuret	1
Cadmium	220
Schwermetalle	155
Mikroskopie	41
Hygiene	24
Kennzeichnung	546
Qua	alitäts- und Täuschungsschutz
Stickstoff	156
Phosphat	166
Kaliumoxid	160
Chlorid	8
Salzgehalt	22
Sekundärnährstoffe	131
Spurennährstoffe	93
Biomasse	37
Gesamt	1760

In Tabelle 3 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach angegeben.

Tabelle 3: Durchgeführte Betriebskontrollen 2018 nach Typ

Тур	Betriebskontrollen Ist 2018
Stichproben	552
Nachfassend	84
Ad-hoc	2
Gesamt	638

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

In Tabelle 4 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Tabelle 4: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2018 nach Typ

Тур		Probenahmen Ist 2018	
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	485	62	547
Nachfassend	31	17	48
Ad-hoc	2	4	6
Gesamt	518	83	601

In Tabelle 5 sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Düngemitteltyp und in Tabelle 6 die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Prüfpunkt dargestellt. In Tabelle 6 wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln hier die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 5: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2018 (Stichproben) nach Düngemitteltyp

Düngemitteltyp		Probenahmen Ist 2018 (Stichproben)	
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stickstoffdünger	34	5	39
Phosphatdünger	16	3	19
Kalidünger	10	5	15

Düngemitteltyp	Probenahmen Ist 2018 (Stichproben)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Sekundärnährstoffdünger	45	4	49
Spurennährstoffdünger	9	2	11
Bodenhilfsstoffe	33	4	37
Kultursubstrate	41	7	48
Pflanzenhilfsmittel	45	5	50
Org./org-min. Dünger/Biogasgülle	85	14	99
Mineralische Mehrnährstoffdünger	20	0	20
NPK-Dünger EG	84	7	91
N/P/K - Düngerlösungen EG	30	1	31
Zwei-Nährstoffdünger EG	33	5	38
Gesamt	485	62	547

Tabelle 6: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2018 (Gesamt) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt		Prüfungen Ist 2018 (Gesamt)	
	Kein Mangel	Mangel	Σ
	Sicherheit	<u>'</u>	
Biuret	1	0	1
Cadmium	238	0	238
Schwermetalle	166	0	166
Mikroskopie	45	0	45
Hygieneparameter	29	0	29
Kennzeichnung	554	46	600
	Qualitäts- und Täuschungss	schutz	
Stickstoff	171	8	179
Phosphat	186	4	190
Kaliumoxid	174	5	179

Prüfpunkt		Prüfungen Ist 2018 (Gesamt)	
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Chlorid	8	0	8
Salzgehalt	28	0	28
Sekundärnährstoffe	140	8	148
Spurennährstoffe	95	10	105
Biomasse	43	2	45
Gesamt	1878	83	1961

Die Mängel waren demnach mehrheitlich auf geringfügige und leichte Nichtkonformitäten hinsichtlich der Kennzeichnung zurückzuführen.

Schwerpunkte

Im Rahmen des Kontrollplans 2018 wurden folgende Schwerpunktaktionen durchgeführt:

- Die Weiterführung der Untersuchung der Schwermetallbelastung von 40 ausgewählten EG-Düngemitteln. Es besteht der Verdacht auf Verunreinigung von Phosphorhaltigen (< 5% P2O5)
 Düngemitteln mit Stahlindustrie-Schlacken.
 - In der Arbeitsgruppe Düngemittel bei der EU Kommission wurde von Vertretern einiger Mitgliedstaaten kommuniziert, dass es am europäischen Markt immer wieder Phosphor haltige Düngemitteln gibt, die mit Stahlindustrie-Schlacken vermischt werden. Analytischer Hinweise auf eine derartige illegale Zumischung können unter anderem erhöhte Schwermetallgehalte sein.
 - Die Untersuchung von Phosphor haltigen Düngemitteln auf Blei, Chrom, Nickel, und Vanadium ergab im Rahmen einer Schwerpunktaktion im Untersuchungszeitraum 2018 wie auch schon 2017 keine auffallenden Werte.
- Untersuchung von flüssigen Düngemittelproben (NK- oder (N)PK-Dünger) auf unerlaubte Phosphorträger.
 - Nachdem im Kontrolljahr 2017 im Zuge der Überwachung mehrere Düngemittelprodukte mit Verdacht auf verbotenem Phosphonatgehalte im Handel aufgetaucht sind, wurde für 2018 eine Schwerpunktuntersuchung im Rahmen der Kontrolle festgelegt.
 - Im Kontrolljahr 2018 sind keine Proben mit illegalen Phosphorverbindungen vorgefunden worden.
- Untersuchung von 10 Gärrestproben von Biogasanlagen welche organische Reststoffe (Speisereste, Großküchenabfälle, etc.) auf perfluorierte Tenside (PFOS). Diese Substanzen können über Reinigungsmittel aus der Reinigung von verschmutzten Transportbehältnissen in die Biogasgülle gelangen.
 - Im Überwachungszeitraum 2018 wurden 10 Gärreste auf perfluorierte Chemikalien PFOS und PFOA untersucht. Die Untersuchungen wurden von der LUFA Speyer/D durchgeführt und die

- Ergebnisse aller 10 Proben waren unter der Nachweisgrenze der Methode. Für die betreffenden Verbindungen gibt es einen Grenzwert in der Düngemittelverordnung 2004.
- Untersuchung von 10 Gärrestproben von Biogasanlagen, welche hauptsächlich Energiepflanzen vergären, auf Gammastrahlen emittierende Isotope (Caesium, Ruthenium, Strontium, Uran).
 Grund für diese Schwerpunktaktion war ein Störfall in einem AKW in Russland, bei dem unter anderem radioaktives Ruthenium emittiert wurde.
 - Die Untersuchung von Gärresten aus hauptsächlich Energiepflanzen auf Gamma strahlende Isotope durch das Institut für Strahlenschutz (AGES-Linz) ergab keine auffallenden Befunde.
- Monitoring der Uranbelastung von Phosphor haltigen Düngemitteln (< 5% P2O5) zur Gewinnung einer Datenbasis zur Festlegung eines zukünftigen Grenzwertes. Laut Artikel 49 der neuen EU Düngemittelverordnung (VO 2019/1009) wird die Kommission bis zum 16. Juli 2026 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen inwieweit eine Kontamination mit Uran in Düngemitteln ein Risiko darstellt.
 - Im Untersuchungszeitraum 2018 wurden 24 Düngemittelproben auf Uran untersucht. Die Gehalte schwankten sehr stark und lagen bei Phosphat haltigen Düngemitteln zwischen 7 und 400 mg Uran pro kg Phosphat (P_2O_5).
- Untersuchung von 28 Düngemittelproben, die per Einzelzulassung gemäß § 9a DMG 1994 zugelassen worden sind.
 - Die Überprüfungen und Bewertungen der untersuchten Düngemittelprodukte mit einer Einzelzulassung gemäß § 9a DMG 1994 ergabrn vereinzelt Beanstandungen in der Deklaration.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Für die Überwachung und Kontrolle der Inverkehrbringung von Düngemitteln waren mit Dezember 2018 drei Personen zur Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2018 ausgewählte Schulungen abgehalten. Die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle wurde weiterentwickelt und entsprechende interne Vorgabedokumente aktualisiert.

Die zuständige Behörde (BAES) hat gemäß § 14 DMG 1994 bei Wahrnehmung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Besteht jedoch der Verdacht, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel lediglich geringfügige Mängel aufweisen, so hat das BAES von einer Anzeige abzusehen, dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen; der Verfügungsberechtigte hat dem BAES die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die allfälligen Kosten der Probenahme und der Untersuchung zu tragen.

	Entscheidungen Ist 2018
Beanstandungen	83
Anzeigen	1

Überprüfungen

Das BAES Verfahren ist in Anlehnung an EN ISO/IEC 17020 gem. den Anforderungen der VO (EG) Nr. 882/2004 idgF erstellt. Die Labors der AGES sind nach EN ISO/IEC 15025 akkreditiert.

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr der Plan sowohl auf Proben- als auch auf Betriebs-Ebene erreicht werden.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Düngemittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Düngemittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Jahresplans Zusammenfassung des 2018 ist auf der Homepage des BAES unter https://www.baes.gv.at/kontrolle/duengemittel/ zu finden.

Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle

Einleitung

Die Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2018 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die maßgeblichen rechtlichen Zielvorgaben erfüllt. Für die Planung fanden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Pflanzenschutzmittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Sicherstellung der zuvor genannten Grundsätze wurden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie anhand der Betriebsregistrierung relevante Daten der Unternehmenstätigkeiten für eine sachliche Risikobeurteilung erhoben.

Die rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bildet das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBI. I Nr. 10/2011, idgF (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF). Dieses sowie die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBI. II Nr. 233/2011, idgF dienen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 21. Oktober 2009 und der Verordnung (EU) Nr. 2017/625.

Die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES GmbH) bedient. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2018 waren in Summe 1.518 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln planungsrelevant.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe sowie die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Die Planzahlen erfassen Stichproben und berücksichtigen Kapazitäten für nachfassende Kontrollen infolge von Verstößen aus Vorperioden sowie für allfällige ad-hoc Tätigkeiten.

Die als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe resultieren aufgrund des spezifischen Betriebsartenrisikos sowie unter Berücksichtigung der erhobenen Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes "risikobasiertes Frequenzmodell". In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf

der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebes in der Vertriebskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie der Angaben der Betriebsregistrierung weitere relevante Daten erhoben. Diese Informationen beziehen sich beispiels weise auf den Produktumschlag des Betriebes oder den Umfang der vorgefundenen Produktpalette. Resultierend aus der zugeordneten Betriebsart sowie der einzelbetrieblichen Informationen wird der Betrieb einer Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells zugeordnet, welche wiederum die Kontrollhäufigkeit bestimmt.

Die Anzahl an stichprobenartig vor Ort auf Konformität zu überprüfenden Pflanzenschutzmitteln (i. e. Konformitätsüberprüfungen) wird durch den risikobasierten Prüfplan festgelegt. Die Verteilung dieser auf die Wirkungstypen erfolgt als Risikomanagemententscheidung unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktrelevanz sowie der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen je Wirkungstyp.

Die Planung nachfassender Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Bei der Planung von ad-hoc Aktivitäten werden entsprechende Ressourcen vorgehalten.

In Tabelle 8 ist eine Übersicht der geplanten und durchgeführten Betriebskontrollen im Jahr 2018 dargestellt. Die Beanstandungen beziehen sich auf betriebsspezifische Parameter.

Tabelle 8: Übersicht Betriebskontrollen 2018

		Betriebsk	Betriebskontrollen			
			beanstandet			
Тур	geplant	durchgeführt	Anzeige	Maßnahme		
Stichproben	351	342	0	17		
Nachfassend	38	36	0	1		
Ad Hoc	3	7	1	2		
SUMME	392	385	1	20		

Tabelle 9 gibt eine Übersicht der Proben, inklusive Beanstandungsquote, aus dem Jahr 2018, die einer chemischen, physikalischen und/oder formalen Analyse unterzogen wurden.

Tabelle 9: Pflanzenschutzmittel - Probenübersicht

Proben					
	geplant	durchgeführt	beanstandet		
Stichproben	65	72	3		
Nachfassend	1	1	0		
Ad Hoc	3	0	0		
SUMME	69	73	3		

In Tabelle 10 sind die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der Beanstandungen abgebildet. Konformitätsüberprüfungen werden bei Vor-Ort-Kontrollen an den vorgefundenen Pflanzenschutzmitteln durchgeführt, wobei diese hinsichtlich Zulassungsstatus sowie Aktualität und Richtigkeit wesentlicher Kennzeichnungselemente überprüft werden.

Tabelle 10: Pflanzenschutzmittel Konformitätsüberprüfungen Übersicht

Konformitätsüberprüfungen						
			beanstandet			
	geplant	durchgeführt	Anzeige	Maßnahme		
Stichproben	3688	3570	6	54		
Nachfassend	6	22	0	0		
Ad Hoc	50	12	1	0		
SUMME	3744	3604	7	54		

In Tabelle 11 sind die geplanten und kontrollierten Betriebe mitsamt betriebs- und probenspezifischer Beanstandungsquote dargestellt.

Tabelle 11: Übersicht kontrollierte und beanstandete Betriebe

Betriebe					
geplant durchgeführt beanstandet					
Summe	392	374	63		

In Tabelle 12 ist eine Übersicht der Konformitätsüberprüfungen und der daraus resultierenden Beanstandungen nach Wirkungstyp dargestellt.

Tabelle 12: Übersicht Konformitätsüberprüfungen nach Wirkungstyp

Wirkungstyp	Konformit	ätsüberprüfungen (Gesamt)			
	Kein Mangel	Mangel	Σ		
Akarizid	365	5	370		
Fungizid	858	15	873		
Herbizid	1292	24	1316		
Insektizid	857	13	870		
Sonstige	481	13	494		
Gesamt	3853	70	3923		

Grund für das höhere Gesamtergebnis im Gegensatz zu Tabelle 10 ist, dass einige Pflanzenschutzmittel zwei oder mehr Wirkungstypen zuzuordnen sind.

Schwerpunkte

Im Rahmen des Kontrollplans 2018 waren folgende Schwerpunkte vorgesehen:

 physikalisch/chemische und formale Produktkonformität: Aufgrund der Bestrebung, die Auswahl von Pflanzenschutzmittelproben international zu vereinheitlichen und eine gemeinsame "Werteliste" zu priorisieren sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses des FVO-Audits aus 2015, wurde die Auswahl der PSM-Proben für den nächsten Kontrollzyklus angepasst.

Tabelle 13 gibt eine Übersicht zur Umsetzung dieses Schwerpunktes.

Tabelle 13: Übersicht der Umsetzung des Schwerpunktes "Überprüfung der Produktkonformität"

Wirkstoff	Schwerpunkt phy	sikalisch/chemisc	he und formale Pro	d formale Produktkonformität			
	Plan	Mangel	Kein Mangel	Σ			
Glyphosat	20	0	18	18			
Pendimethalin	15	0	2	2			
Difeconazol	15	0	6	6			
Chlorthalonil	15	1	6	7			
Summe	65	1	32	33			

Überprüfung der Kennzeichnungsvorschriften: Vgl. § 7 PSM-VO 2011 iVm Artikel 65 VO (EG) Nr. 1107/2009 iVm Artikel 1 gem. VO (EU) Nr. 547/2011 (im Folgenden bezeichnet als Kennzeichnungsprüfung). Kennzeichnungsmängel sollen möglichst am Beginn der Vertriebskette erkannt und rasch bereinigt werden. Maßnahmen zur Empfehlung Nr. 3 (Anlage II: DG (SANTE)/2015-7472); Die Überprüfung der im Zuge der Zulassung übermittelten Kennzeichnung findet Eingang in die Checkliste zur Durchführung dieser Kennzeichnungsüberprüfungen und wird zukünftig risikobasiert durchgeführt. Es wurden im Jahr 2018 zur Umsetzung des Schwerpunktes der Kennzeichnungsvorschriften "Überprüfung nach § 7 PSM-VO 2011 Kennzeichnungsanforderungen Artikel 65 VO (EG) Nr. 1107/2009 iVm Artikel 1 gem. VO (EU) Nr. 547/2011" insgesamt 14 Pflanzenschutzmittel Vorort vollständigen einer Kennzeichnungsüberprüfung unterzogen. Daraus resultierten keine Beanstandungen.

Onlinehandel

Vgl. § 3 (1) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 - Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Das Verkaufen und Bewerben von Pflanzenschutzmitteln im Internet wurde regelmäßig und strukturiert in Bezug auf die Einhaltung der pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften überprüft und ergänzt die bisher punktuell und anlassbezogen durchgeführten Überprüfungen von einschlägigen Internetaktivitäten. Fokussiert und verstärkt wird damit einhergehend auch die internationale Zusammenarbeit mit europäischen Behörden. Aus diesen Onlinekontrollen resultierte 2018 eine Anzeige.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2018 fünf Personen zur Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen großteils auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt waren. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden im Jahr 2018 fachliche Schulungen abgehalten.

Zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF, hinsichtlich der Ausund Weiterbildung von Vertreibern und Beratern von Pflanzenschutzmitteln wurden weiterhin die notwendigen Kurse – auch in Form von e-learning – angeboten. Die angebotenen Pflanzenschutzmittel-Sachkundekurse für Vertreiber und Berater sind unter http://www.ages.at/service/agesakademie/veranstaltungskalender/ sowie http://www.ages.at/service/agesakademie/veranstaltungskalender/e-learning/ zu finden.

Besteht begründete eines Verstoßes Verdacht gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF hat die Behörde abhängig vom Schweregrad des festgestellten Mangels und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls die Möglichkeit, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen und /oder Anzeige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sowie behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen (vgl. §§ 9, 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011). Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Mittel vorgesehen (leichter Mangel/ Mängelbehebung im Zuge der Amtshandlung).

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte der Kontrollplan weitgehende umgesetzt werden.

Mangels Verfügbarkeit konnte die Schwerpunktplanung von Probenahmen mit den vorgegebenen Wirkstoffen Pendimethalin, Difeconazol und Chlorthalonil nicht vollständig umgesetzt werden. Aufgrund dessen wurden Produkte mit anderen Wirkstoffen zusätzlich herangezogen um die geplante Gesamtprobenzahl zu erreichen.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüfplans zur Planung der Konformitätsüberprüfungen trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Pflanzenschutz-mittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2018 ist auf der Homepage des BAES unter https://www.baes.gv.at/kontrolle/pflanzenschutzmittel/ zu finden.

Saatgutverkehrskontrolle

Einleitung

Die Saatgutverkehrskontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken des Saatgutes und Kartoffelpflanzgutes hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Saatgut und Kartoffelpflanzgut ist das Saatgutgesetz 1997, (SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF) mit dem dort angeführten EU-Richtlinien (siehe § 1 SaatG 1997 idgF) umgesetzt werden.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Kontrolle des Inverkehrbringens des Saatgutes, die ausschließlich durch fachlich befähigte Personen des BAES durchzuführen ist. Dazu bedient sich das BAES der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Saatgutproben werden- von anlassbezogenen Spezialanalysen abgesehen- von den akkreditierten Labors der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (BGBI. I Nr. 63/2002 idgF), sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die in der Saatgut-Gentechnik-Verordnung (BGBI. Nr.478/2001 idgF) und in der Saatgut-Beiz-Verordnung (BGBI II Nr. 74/2010 idgF) angeführten Kulturarten werden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle auf die Einhaltung der angeführten Verordnungen stichprobenweise überprüft und analysiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Anbau und somit das Inverkehrbringen von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten auf Grund der Verbotsverordnungen gemäß Gentechnikgesetz (BGBI II Nr. 510/1994 idgF) verboten ist.

Unter dem Begriff "Saatgut" wird in diesem Bericht Saatgut und Kartoffelpflanzgut subsumiert.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes

Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Saatgutproben wird durch den risikobasierten Prüfund Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 14 ist der Plan für 2018 dargestellt.

Tabelle 14: Geplante partiebezogene Proben, Betriebe und Betriebskontrollen 2018 (Gesamt)

Тур	Partiebezogene Proben (Gesamt) Plan 2018	Betriebe (Gesamt) Plan 2018	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2018
Gesamt	547	307	323

In Tabelle 15 sind die durchgeführten partiebezogenen Proben nach Typ abgebildet.

Tabelle 15: Durchgeführte partiebezogene Proben 2018 nach Typ

Тур	Partiebezogene Proben Ist 2018
Stichproben	538
Nachfassend	2
Ad-hoc	2
Gesamt	542

In Tabelle 16 sind die durchgeführten partiebezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen dargestellt.

Tabelle 16: Durchgeführte partiebezogene Proben 2018 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen

Kulturarten/-gruppen	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2018
Betarüben	6
Futterpflanzen	40
Gemüse	67
Mais	86
Öl-/Faserpflanzen	64
Ölkürbis	7
Sommergetreide	60
Wintergetreide	99
Kartoffel	60
Saatgutmischungen	53
Gesamtproben	542

In Tabelle 17 sind die durchgeführten Betriebskontrollen angegeben. Es fanden 2018 Mehrfachanfahrten zu einzelnen Betrieben statt. Dies ergab sich aus dem Frequenzmodell, welches die Risikoeinstufung eines Betriebes beschreibt. Wird z. B. an einem Betrieb Saatgut mehrerer Kulturarten/-gruppen in Verkehr gebracht, so wird dieser in der Risikostufe höher eingestuft und damit öfter angefahren, als ein Betrieb der sich auf eine oder wenige Kulturarten/-gruppen spezialisiert hat.

Tabelle 17: Durchgeführte Betriebskontrollen 2018 (Gesamt)

Тур	Betriebskontrollen (Gesamt) Ist 2018	
Gesamt	315	

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Abschnitt "Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit").

In Tabelle 18 sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung abgebildet.

Tabelle 18: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2018 (Gesamt) nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung

Konformitätsklasse	Entscheidung	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2018
Kein Mangel	Keine Beanstandung	412
Geringfügiger Mangel	Keine Beanstandung unter Berücksichtigung der zulässigen statistischen Toleranzen (ISTA)	39
Leichter Mangel	Beanstandung	67
Mittelschwerer Mangel		24
Schwerer Mangel	Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	0

In Tabelle 19 sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Typ dargestellt.

Tabelle 19: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2018 nach Typ

Тур		P	Partiebezog Ist 2	ene Probei 1018	n				
	Kein	Mangel							
	Mangel	Gering- fügig	Leicht	Mittel- schwer	Schwer	Σ			
Stichproben	409	39	66	23	0	537			
Nachfassend	2	0	0	1	0	3			
Ad-hoc	1	0	1	0	0	2			
Gesamt	412	39	67	24	0	542			

In Tabelle 20 sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen abgebildet. In der nachfolgenden Tabelle wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen

zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 20: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2018 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen

		Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2018				
Kulturarten/-gruppen	Kein	Mangel				
	Mangel	Gering- fügig	Leicht	Mittel- schwer	Schwer	Σ
Betarüben	6	0	0	0	0	6
Futterpflanzen	34	5	0	1	0	40
Gemüse	55	1	8	3	0	67
Mais	64	1	21	0	0	86
Öl-/Faserpflanzen	54	5	5	0	0	64
Ölkürbis	7	0	0	0	0	7
Sommergetreide	51	8	0	1	0	60
Wintergetreide	88	6	3	2	0	99
Kartoffel	34	9	14	3	0	60
Saatgutmischungen	19	4	16	14	0	53
Gesamt	412	39	67	24	0	542

Rund 83 % ergaben keine Beanstandung bzw. unter Anwendung der zulässigen statistischen Toleranzen keine Beanstandung. Rund 17 % mussten beanstandet werden. Im Berichtsjahr wurde bei den partiebezogenen Proben kein schwerer Mangel festgestellt, d.h. es fand keine Anzeige statt. Eine NICHT partiebezogenen Kontrolle wurde als schwerer Mangel eingestuft und es erfolgte eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Schwerpunkt

Kennzeichnungsanforderungen entsprechend den Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F. - Normen und Verfahren der repräsentativen Probenahme einschließlich Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung von gebeiztem Saatgut.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2018 vier Personen zur Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle eingesetzt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2018 Schulungen abgehalten. Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 42 SaatG 1997 idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten.

Tabelle 21: Maßnahmen 2018

	Maßnahmen Ist 2018
Vorläufige Beschlagnahmen mit Anordnung zur Mängelbehebung	1
Nicht nachgekommene Maßnahmen zur Mängelbehebung	0
Vorläufige Beschlagnahmen	2

Tabelle 22: Entscheidungen 2018

	Entscheidungen Ist 2018
Beanstandungen	91
Anzeigen	1

Überprüfungen

Die Überprüfungen für das BAES erfolgen in Anlehnung an EN ISO /IEC 17020 gem. den Anforderungen der VO (EG) Nr. 882/2004 idgF. Die Labors der AGES sind nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2018 der Jahresplan für Saatgut erfüllt werden. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Kulturarten/-gruppen ergaben sich aus verschiedenen Gründen z. B. einer sehr kurzen Lagerung von Saatgut zwischen Aufbereitung und Inverkehrbringung.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Saatgutverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Kalenderjahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Saatgutverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2018 ist auf der Homepage des BAES unter https://www.baes.gv.at/kontrolle/saat-planzgut/zu finden.

Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Einleitung

Die Kontrolle der Verbraucherinformation von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) durchgeführt. Damit werden die einschlägigen Rechtsvorgaben umgesetzt. Für die Planung der Kontrollen finden insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken hinsichtlich täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen

Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben werden im Zuge der Kontrolle Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für die Kontrolle der Verbraucherinformationen Fisch sind auf nationaler Ebene das Vermarktungsnormengesetz (VNG), BGBl. I Nr. 68/2007 idgF, sowie die Verordnung über die Kontrolle der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. BGBl. II Nr. 49/2016 idgF. Mit diesen nationalen Verordnungen werden die relevanten EU-Rechtsakte umgesetzt.

Weitere Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des BAES unter https://www.baes.gv.at/kontrolle/vermarktungsnormen/#c6532 zu finden.

Die Kontrolle der Verbraucherinformation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Behörde sind die verwaltungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden (§ 6 Abs. 3 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I. Nr. 63/2002 idgF).

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Konformitätsüberprüfungen, die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird durch den risikobasierten Prüfplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Schwerpunkte

2018 wurde zusätzlich im Stichprobenplan ein Schwerpunkt bei Frischfisch vorgesehen. In Vorperioden wurde der Großteil an Beanstandungen – insbesondere hinsichtlich der Elemente Produktionsmethode, Angabe des Fanggebietes bzw. der Herkunft und des wissenschaftlichen Namens der Art – in dieser

Kategorie vorgefunden. Um das Ziel des Täuschungsschutzes verstärkter zu verfolgen, wurde im Jahresplan stichprobenmäßig eine Schwerpunktaktion zu jenen Zeitpunkten, bei denen das Frischfischangebot am Markt steigt (katholische Fastenzeit, Vorweihnachtszeit), berücksichtigt. Zusätzlich dazu vorgesehen war eine Schwerpunktaktion auf Wochenmärkten mit 60 Frischfischpartien.

Die Planung der nachfassenden Konformitätsüberprüfungen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 23 ist der Plan für 2018 dargestellt.

Tabelle 23: Geplante Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2018 (Gesamt)

Тур	Konformitäts- überprüfungen (Gesamt) Plan 2018	Betriebe (Gesamt) Plan 2018	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2018
Gesamt	605	274	280

In Tabelle 24 sind die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen nach Typ abgebildet.

Tabelle 24: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2018 nach Typ

Тур	Konformitätsüberprüfungen Ist 2018
Stichproben	477
Nachfassend	27
Ad-hoc	0
Gesamt	504

In Tabelle 25 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Konformitätsüberprüfungen nach Kategorie abgebildet.

Tabelle 25: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2018 (Stichproben) nach Kategorie

Kategorie	Konformitätsüberprüfungen (Stichproben) Ist 2018
Tiefgefroren	166

Kategorie	Konformitätsüberprüfungen (Stichproben) Ist 2018
Frisch	215
Lebend	2
Geräuchert	83
Sonstiges	11
Gesamt	477

In Tabelle 26 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach Typ angegeben.

Tabelle 26: Durchgeführte Betriebskontrollen 2018 nach Typ

Тур	Betriebskontrollen Ist 2018
Stichproben	158
Nachfassend	10
Ad-hoc	0
Gesamt	168

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Grundlage dafür ist der Bewertungs- und Maßnahmenkatalog Verbraucherinformationen Fisch.

Tabelle 27: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2018 (Gesamt) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt) Ist 2018		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Fanggebiet/Herkunft	333	171	504
Handelsbezeichnung	465	39	504
Produktionsmethode	440	64	504
Wissenschaftlicher Name	456	48	504
Fanggerätekategorie	267	95	362
Gesamt	1961	417	2378

Bei dem Prüfpunkt "Fanggerätekategorie" ist die Summe ungleich 504, da Fischprodukte aus Aquakultur diesen Prüfpunkt nicht aufweisen. Diese Daten wurden bei der Kontrolle berücksichtigt und wenn zutreffend im Anmerkungsfeld zu jeder Fischpartie dokumentiert.

Im Jahr 2018 bestanden Nicht – Konformitäten vor allem im Zusammenhang mit den Angaben der Fangund Herkunftsgebiete und Fanggeräten sowie den Produktionsmethoden. Des Weiteren wird angemerkt, dass in einigen – wenigen – Fällen die obligatorischen Angaben in keiner verständlichen Sprache erfolgten, was Punkt 21 der erläuternden Bemerkungen in der VO (EU) Nr. 1379/2013 widerspricht. Dort ist festgelegt, dass den Verbrauchern klare und verständliche Informationen unter anderem über die Herkunft und das Verfahren für die Produktion der Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es möglich wird, eine bewusste Kaufentscheidung zu treffen. Daher muss die Kennzeichnung in der jeweiligen Sprache des Mitgliedsstaates vorliegen, in welchem das Produkt zum Verkauf angeboten wird. Jahreszeitlich waren keine auffallenden Häufungen der Verstöße erkennbar.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2018 drei Kontrollorgane zur Durchführung der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur berechtigt, wobei diese auch in anderen Aufgabenbereichen des BAES eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2018 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind gemäß § 19 VNG idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die gebührenfreie Beanstandung. Dieses Rechtsinstrument kommt dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe oder nachfassenden Kontrolle aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z.B. einem Kennzeichnungselement. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Prüfpunkten bedeuten. Bei den

dieses Rechtsinstrument auslösenden Übertretungen ist die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar.

Tabelle 28: Entscheidungen 2018

	Entscheidungen Ist 2018
Beanstandungen	96
Anzeigen	3

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2018 der Jahresplan erfüllt werden.

Der Jahresplan auf Basis des risikobasierten Prüfplans zur Planung der Konformitätsüberprüfungen trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Kontrollen der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur abgeleitet und den zuständigen Kontrollorganen im Planungszeitraum zugewiesen.

Die Zusammenfassung des Jahresplans 2018 ist auf der Homepage des BAES unter https://www.baes.gv.at/kontrolle/vermarktungsnormen/ zu finden.

Futtermittelüberwachung und -kontrolle

Einleitung

Die Futtermittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird, wie auch in der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung dargestellt, regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Futtermittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung und -zulassung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Futtermittelbereich ist das Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999, in der geltenden Fassung (FMG 1999 idgF) in Verbindung mit der Nr. Futtermittelverordnung 2010, BGBI. Ш 316/2010, der geltenden Fassung (FMVO 2010 idgF). Unmittelbar gilt darüber hinaus die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittelund Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung. Die für die Durchführung der Kontrolle maßgeblichen Regelungen finden sich weiters im "Aktionsplan Futtermittel".

Die Überwachung und Kontrolle der Herstellung und des Inverkehrbringens der Futtermittel obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Die AGES ist auch Kontaktstelle für das EU-Schnellwarnsystem (RASFF) und koordiniert alle Informationen betreffend Futtermittel innerhalb Österreich und Meldungen an die EU. Die Futtermittelproben werden durch akkreditierte Labors der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Verwendung von Futtermitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Auch bei diesen Proben erfolgt die Untersuchung durch akkreditierte Labors der AGES, von denen die Länder die Analysenergebnisse sowie deren Bewertung erhalten.

Aus Drittländern werden hauptsächlich Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Heimtierfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe importiert. Die Einfuhr ist nur über in der FMVO 2010 idgF festgelegte Eintrittsstellen zulässig. Einfuhrkontrollen werden vom BAES und den Grenzveterinären in Zusammenarbeit mit den Zollorganen durchgeführt.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung und -zulassung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Futtermittelproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Schwerpunkte

2018 wurde zusätzlich im Stichprobenplan der Schwerpunkt Internetrecherche vorgesehen. Weiters wurde die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln vermehrt kontrolliert. Die gefahrenvermeidende Produktions- und Mischreihenfolge als betriebsbezogener Schwerpunkt wurde verstärkt kontrolliert, um die Verschleppung von Komponenten in Futtermitteln für Nicht-Zieltierarten zu verringern bzw. auszuschalten.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 35 ist der Plan für 2018 dargestellt.

Tabelle 29: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2018 (Gesamt)

Тур	Probenahmen (Gesamt) Plan 2018	Betriebe (Gesamt) Plan 2018	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2018
Gesamt	1.369	1037	1054

In Tabelle 30 sind die durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Tabelle 30: Durchgeführte Probenahmen 2018 nach Typ

Тур	Probenahmen Ist 2018
Stichproben	1351
Nachfassend	0
Ad-hoc	27
Gesamt	1378

In Tabelle 31 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Probenahmen nach Futtermittelkategorie dargestellt.

Tabelle 31: Durchgeführte Probenahmen 2018 (Stichproben) nach Futtermittelkategorie

Futtermittelkategorie	Probenahmen (Stichproben) Ist 2018
Einzelfuttermittel	523
Mischfuttermittel	752
Geflügel	201
Schwein	172
Wiederkäuer	100
And. Lebensmittel liefernde Tiere	164
Verschiedene Mischfuttermittel	115
Vormischungen	43
Zusatzstoffe	34
Stichproben	1352

In Tabelle 32 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Prüfungen der Proben nach Prüfpunkt angeführt.

Tabelle 32: : Durchgeführte Prüfungen 2018 (Stichproben) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2018
	Sicherheit
Kokzidiostatika	51
Spurenelemente	582
Vitamine	562
Mikroorganismen (Enterobakterien)	406
And. Mikroorganismen (Hefen, Bakterien, Pilze)	335
Hemmstofftest	185
GVO	192
Botanische Verunreinigung	201

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2018
Tierische Bestandteile	475
Verpackungsmaterial	371
Dioxin und PCBs	71
Schwermetalle	410
Mykotoxine	230
Nicht dioxinähnliche PCBs	359
And. Elemente und Ionen (Flour, etc.)	391
And. unerwünschte Stoffe (PAKs, etc.)	401
Pestizide	382
Qua	litäts- und Täuschungsschutz
Inhaltsstoffe	488
Aminosäure	36
Enzyme	85
Mikroorganismen Zusatzstoffe	30
And. Zusatzstoffe (Antioxidantien, etc.)	130
Kennzeichnungsprüfung	1347
Gesamt Stichproben	7720

In Tabelle 33 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach Typ und in Tabelle 40 die durchgeführten stichprobenmäßigen Betriebskontrollen nach Betriebsart angegeben.

Tabelle 33: Durchgeführte Betriebskontrollen 2018 nach Typ

Тур	Betriebskontrollen Ist 2018
Stichproben	776
Nachfassend	7
Ad hoc	8
Gesamt	791

Tabelle 34: Durchgeführte Betriebskontrollen 2018 (Stichproben) nach Betriebsart

Betriebsart	Betriebskontrollen (Stichproben) Ist 2018
Hersteller	
Einzelfuttermittel	224
Mischfuttermittel	78 (13 Heimtier)
Vormischungen	4
Futtermittelzusatzstoffe	6
Nicht-Hersteller	
Inverkehrbringer	451
Stichproben	776

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Kapitel Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit).

In Tabelle 35 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Tabelle 35: Ergebnisse (ohne Kennzeichnungsprüfungen) der durchgeführten Probenahmen 2018 nach Typ und nach Konformität

Тур	Probenahmen Ist 2018		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	1051	300	1351
Nachfassend	0	0	0
Ad-hoc	17	10	27
Gesamt	1068	310	1378

In Tabelle 36 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen) und in Tabelle 43 die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Prüfpunkt dargestellt. In beiden Tabellen wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 36: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2018 Gesamt nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen) und Konformität

Futtermittelkategorie	Probennahmen (Gesamt) Ist 2018		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Andere Pflanzen	6	2	8
Andere Samen/Früchte	8	3	11
Bioproteine, Hefen	5	4	9
Fischprodukte	3	4	7
Geflügel	161	44	205
Getreide	150	29	179
Heimtier	90	21	111
Knollen, Wurzel	17	1	18
Landtierprodukte	41	43	84
Leguminosen	9	6	15
Mineralstoffe	31	2	33
Ölsaaten	126	21	147
Raufutter	9	5	14
Schweinefutter	134	38	172
Verschiedenes / Sonstiges	16	7	23
Vormischung	32	12	44
Wiederkäuerfutter	72	28	100
Zusatzstoff	34	0	34
And. Lebensmittel liefernde Tiere	124	40	164
Gesamt	1068	310	1378

Tabelle 37: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2018 (Gesamt) nach Prüfpunkt und Konformität

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt) Ist 2018		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
	Sicherheit		
Kokzidiostatika	50	1	51
Spurenelemente	545	37	582
Vitamine	484	78	562
Mikroorganismen (Salmonellen, etc.)	384	32	416
And. Mikroorganismen (Keimzahl)	319	16	335
Hemmstofftest	185	0	185
GVO	192	0	192
Botanische Verunreinigung	190	12	202
Tierische Bestandteile	475	0	475
Verpackungsmaterial	361	10	371
Dioxin und PCBs	70	1	71
Schwermetalle	409	1	410
Mykotoxine	229	1	230
Nicht dioxinähnliche PCBs	359	0	359
And. Elemente und Ionen (Flour, etc.)	391	0	391
And. unerwünschte Stoffe (PAKs, etc.)	381	20	401
Pestizide	379	4	383
Qua	litäts- und Täuschung	sschutz	
Inhaltsstoffe	385	104	489
Aminosäure	34	2	36
Enzyme	85	0	85
Mikroorganismen Zusatzstoffe	23	7	30
And. Zusatzstoffe (Antioxidantien, etc.)	130	0	130
Kennzeichnungsprüfung	902	461	1363

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt) Ist 2018		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Gesamt	6962	787	7749

In Tabelle 38 sind die Ergebnisse der durchgeführten stichprobenmäßigen Betriebskontrollen abgebildet. Bei mangelhaften Betriebskontrollen wurde mindestens ein betriebsbezogener Mangel festgestellt.

Tabelle 38: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2018 (Stichproben) nach Typ und Konformität

	Betriebskontrollen (Stichproben) Ist 2018			
Тур	Kein Mangel	Mangel	Σ	
Stichproben	710	66		776

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren im Jahr 2018 fünf Personen zur Durchführung der Futtermittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2018 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Gemäß § 15 FMG 1999 idgF haben sich Betriebe zum Zwecke der Eintragung in das Betriebsregister des BAES vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Das Futtermittelbetriebsregister wurde ständig betreut und aufgrund von Erkenntnissen aus der laufenden Kontrolle bzw. durch Meldungen von Firmen erweitert. Das Register der Futtermittelmittelunternehmer ist auf der Homepage des BAES veröffentlicht und wurde nach Bedarf aktualisiert (siehe https://www.baes.gv.at/zulassung/futtermittel/betriebsverzeichnisoesterreich/)

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 5 und Abs. 9 FMG 1999 idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe oder nachfassenden Kontrolle aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel z. B. ein fehlendes Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten. Beiden Rechtsinstrumenten ist gemeinsam, dass bei den diese auslösenden Übertretungen die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar ist.

Tabelle 39 und Tabelle 40 zeigen die durchgeführten Maßnahmen und Entscheidungen aus dem Jahr 2018.

Tabelle 39: Maßnahmen 2018

	Maßnahmen Ist 2018
Aufforderungen und behördliche Anordnungen zur Mängelbehebung aufgrund betriebsbezogener Mängel	73
Aufforderungen und behördliche Anordnungen zur Mängelbehebung aufgrund produktbezogener Mängel	562

Tabelle 40: Entscheidungen 2018

	Entscheidungen Ist 2018
Beanstandungen	830
Anzeigen	1

Weiters wurden 2018 folgende dokumentierte Kontrollaktivitäten vorgenommen, die noch nicht im Kontrollplan stehen:

Internetkontrollen: 59

Sofortmaßnahmen (sicherheitsrelevante Parameter): 88

Importkontrollen (formal): 27 Exportkontrollen (formal): 76

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2018 der Jahresplan bei den Gesamtprobenahmen nahezu erreicht werden. Die geplanten Gesamtbetriebskontrollen wurden zu rund 74% durchgeführt. Herstellerbetriebe von Mischfutter (mit Zusatzstoffen) konnten allerdings zumindest einmal im Kalenderjahr besucht werden.

Großteils waren Kennzeichnungsmängel bzw. Mängel mit keinem oder geringem Risiko vorzufinden. Im Rahmen der risikobasierten Planung werden die Erkenntnisse aus den laufenden Kontrollen berücksichtigt.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Futtermittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Futtermittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Eine Verlagerung von der reinen Produktkontrolle hin zur Systemkontrolle auf Betriebsebene (Inspektion) hat bereits stattgefunden. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2018 ist auf der Homepage des BAES unter https://www.baes.gv.at/kontrolle/futtermittel/kontrollplanung/ zu finden.